

Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.
Redaction und Expedition
Johanniskirche 33.
Verantw. Redakteur Fr. Küller,
Sprechstunde d. Redaktion
Samstag von 4–12 Uhr
Nachmittag von 4–5 Uhr.
Abnahme der für die nächst-
folgende Nummer bestimmten
Inserate an Sonnabenden bis
8 Uhr Nachmittags, an Sonn-
und Festtagen früh bis 10 Uhr.
Allm. für Inseratenannahme:
Otto Klemm, Universitätsstr. 22,
Borsig'sche, Hausr. 21, part.

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

Unterblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

Nº 119.

Mittwoch den 29. April.

1874.

Öffentliche Sitzung der Stadtverordneten

Freitag, am 1. Mai 1874 Abends 7 Uhr im Saale der 1. Bürgerschule.

Tagesordnung:

- I. Gutachten des Bau- und Verkehrsministeriums über a) Trottovierung auf der östl. Seite der Goethestraße; b) Kreislauf an der Ecke der Maul- und Fregestraße; c) die Verlegung einer Schleuse auf dem Theaterplatz; d) die Anlage einer Straße von der Goethestraße nach der Blücherstraße als Fortsetzung der Uferstraße; e) die Errichtung städtischer Expeditionen in der Georgenhalle; f) eine Nachforderung zur Herstellung des Brandweges; g) die teilweise Herstellung der Sebastian-Bach-Straße und der Müllerstraße; h) die Rücksichtnahme des Rathes auf die Belüftung des Collegiums zu den Conten 13 b, 18, 19, 21, 22, 24, 25 und 27 des diesjährigen Budgets.
- II. Gutachten des Ausschusses zur Gasanstalt über a) Einlegung sechsgröß. Gaszuleitungsröhre von der Augustinerstraße ab durch den mittleren Theil der Weißstraße bis zur Kronenabendstraße; b) die Aufstellung eines Gabelabers auf dem freien Platz vor dem Peterskirchhof; c) das Budget der Gasanstalt.
- III. Gutachten des Schulausschusses über a) Aufhebung der zeitigeren Bestimmungen in Betreff der Stellvertretung für die Directoren der Volksschulen; b) Einführung der Stenographie in den Gymnasien und der Realschule I. Ordnung; c) den Wegfall des Internats und Beibehaltung der Directorwohnung beim Steuben der Thomasschule; d) Gewährung einer Umzugsentschädigung an einen von außenwärts hierher berufenen Lehrer.

Bekanntmachung.

Das Königliche Ministerium des Innern hat eine neue Verordnung über die Maßregeln gegen die hütige Maul- und Klauenseuche erlassen, welche behufs strenger Nachahmung im Nachsieden zur besonderen Kenntnahme für alle hiesigen Viehhörner und sonst beteiligte verbreitert wird.

Leipzig, am 23. April 1874.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Vogel. Bauer.

Verordnung,

Maßregeln gegen die hütige Maul- und Klauenseuche betreffend;

vom 23. März 1874.

Das Ministerium des Innern findet sich veranlaßt, die Verordnung vom 14. Juli 1847, die Verhütung der Ausbreitung der hütigen Maul- und Klauenseuche betreffend (Seite 129 ff. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1847), hiermit aufzuheben und an Stelle derselben folgende Bestimmungen zu treffen.

S. 1. Klauenseich (Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine) darf behufs des Handels damit nur auf öffentlichen Straßen und Wegen getrieben werden, ingleichem darf das Treiben, Weiden und Fressen bestehen auf Privaten, Gemeinde- oder städtischen Grundstücken nicht ohne Vorwissen und Genehmigung des Besitzers oder der Verwalter dieser Grundstücke stattfinden. Die Veriegung dieser Bestimmung wird an dem Händler oder Treiber, welcher sie sich zu Schulden bringt, insfern nicht die Bestimmung in §. 368 und 9 des Reichsstrafgesetzbuchs*) eintritt, auf Antrag des Verletzten, vorbehältlich des etwaigen Schadenerfalls, mit Geldstrafe bis zu 20 Thalern geahndet.

S. 2. Klauenseich, welches von der hütigen Maul- und Klauenseuche befreit oder auch nur dringend verdächtig ist, an der genannten Seuche zu leiden, darf zum Handel oder aus irgend einem anderen Grunde weder über die Grenze eingetrieben, noch überhaupt im Lande auf Straßen

*) §. 368 des Reichsstrafgesetzbuchs:

„Die Geldstrafe bis zu 20 Thaler oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestrafft: 1) wer unbefugt über Güter oder Weinberge oder vor beobachteter Seuche über Weinen oder befehlte Reider oder über solche Reider, Weinen, Weiden oder Schnecken welche in einer Entfernung weniger als einem Kilometer von einer Entfernung von 1000 Metern entfernt sind, oder zu Weinen durch Warmungsglocken unterzogen ist, oder auf einem durch Warmungsglocken geschlossenen Privatwein geht, läuft, reitet oder fährt treide“

Inbiläum - Cyklus.

Leipzig, 28. April. Eine ganze Reihe von vieljährig treuen Dienern, beziehentlich Mitarbeitern aufzutun zu können, ist besonders in unsrer Lagen, bei dem eigentümlichen, oft siebzehn gesteigerten Ansprüchen, der framhaft beweglichen Unruhe und Unstätigkeit, die in ganz Bevölkerungs- und Verwaltungsbeamten sich eingetragen haben, so dass es — etwas Seltener, etwas doppelt Wertvolles für ein Geschäftshaus von jenseitiger Basis und Ehrenwertheit Vergangenheit.

In dieser glücklichen Lage befindet sich z. B. und zum Ruhme der Leipziger Kaufmannschaft sei hinzugefügt: nicht allein beständig — das alte Haus Heinrich Küstner & Co., das auf ein mehr als zweihundertjähriges Bestehen am hiesigen Platz zurückblicken kann.

Zu den verschiedensten größeren und kleineren Mitarbeiterjubiläen, welche in diesem Hause innerhalb der letzten beiden Jahrzehnte vorgekommen sind, tritt Mittwoch den 29. d. ein neues Kapitel, der Zahl nach das 11. oder 12. best. seit der Welt.

Um den letzten 25 Jahren feierten nämlich ungefähr elf der Mitarbeiter übernein Jubiläen. Drei derselben hatten, resp. haben sich zu Procuristen emporgearbeitet, einer sogar von tiekten heraus zum Doctor (der 1824 noch als Procurist fungirende Dr. Carl Jünger), drei feierten den 25. Jahrestag ihres Eintritts ins Personal als Buchhalter, Expeditionsdienst und Commiss, drei als Marthelser. Diese Letztern heissen Bräsig, Goldsack und Borrman (Letzgenannter ist noch im Geschäft), die drei Andern Großschupf, Grohmann und Köbel. Die zwei Procuristen noch Carl Jünger waren die Herren Otto Jünger (früher Gaffier) und F. Giesecke (erst Commiss, dann Procuratör) und der dritte ist Herr Carl Weber (noch im Geschäft).

Am 29. April 1824 wurde Herr Wilhelm Ehregott Preißler unter die Mitarbeiter des Hauses aufgenommen. Chef des Letzteren war damals der Vater des gegenwärtigen Präsidenten, Herr Heinrich Küstner, der als großherziglicher und weisheitsreicher Consul (früher Generalconsul) zu dem damaligen kleinen Consulatcorps Leipzigs,

und Wegen getrieben aber auf Viehmärkten zum Verkauf aufgestellt, beziehentlich zum Kauf angeboten oder verkauft, oder an Sträßen und Wegen als Spannvieh benutzt werden.

Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot sind, insoweit nicht die Bestimmungen im §. 328 des Reichsstrafgesetzbuchs entstehen*, an den betreffenden Händlern oder Treibern und resp. Besitzer politisch mit Geldstrafe bis zu 50 Thalern oder mit Haft bis zu 6 Wochen zu ahnden.

S. 3. Herden von Klauenseich, in welchen auch nur einzelne Stücke von der Maul- und Klauenseiche befallen oder der Seuche dringend verdächtig sind, ingleichem einzelne Viehstücke, welche sechzehn Stücke sind, oder der Seuche dringend verdächtig erscheinen, sind, wo sie auf Sträßen und Wegen oder öffentlichen Plätzen betroffen werden, anzuhalten, auf Kosten der Treiber, beziehentlich Händler oder Besitzer unter ihrerjährige Haftpflicht zu stellen, und nicht eher wieder frei zu geben, als bis dies von dem Bezirkshauptmann für gußig erklärt wird.

S. 4. Jeder Besitzer von Klauenseich, in denen Viehbestände die Maul- und Klauenseiche ausbricht oder Erkrankungen zu Tage treten, welche den dringenden Verdacht der Seuche begründen, ist bei Geldstrafe bis zu 20 Thalern oder Haft bis zu 14 Tagen verbunden, das Auftreten der Seuche, beziehentlich der gehabten verdächtigen Erkrankungen sofort der Ortsobrigkeit anzuzeigen.

Die Letztere hat sodann das Röthige im Orte selbst bekannt zu machen, und den Gemeindeschultränen, beziehentlich Schultränen der nächstgelegenen Ortschaften zu gleichem Zwecke Mitteilung zu machen, auch sonst das Röthige zu Verbreitung der Weiterverbreitung der Seuche unter Vermehrung mit dem Bezirkshauptmann vorzulehnen.

S. 5. Die Ortsobrigkeiten haben, auf Grund der deshalb mit den betreffenden Bezirkshauptmannen zu pflegenden Vernehmung, im Betriff derjenigen Gebäude, in welchen Fälle von Maul- und Klauenseiche vorgekommen sind, die nach Beenden erforderlichen Spez- und Rücksichtsmahzregeln anzuordnen.

Zuwiderhandlungen gegen die diesjährigen Anordnungen sind nach §. 328 des Reichsstrafgesetzbuchs (Seite 190 des Reichsgeblattes vom Jahre 1871) zu beurtheilen.

S. 6. Sämtlichen Polizeidörfern und deren Offizienten, namentlich auch der Gendarmerie, wird hiermit zur Pflicht gemacht, auf den Gesundheitszustand der Viehherden, die über die Grenzen nach Sachsen und im Lande getrieben werden, sowie auf die Beobachtung der obigen Vorrichtungen ihr fortwährendes Augenmerk zu richten. Auch an die Steuer- und Polioffizienten ist deshalb gleiche Anweisung erlassen worden.

S. 7. Die Obrigkeiten derjenigen Orte, wo Viehmärkte gehalten werden, haben dafür Sorge zu tragen, daß während der Dauer der letzteren, namentlich wenn die Bezirkshauptmannschaft in einzelnen Fällen abgehalten sein sollten, den ihnen in §. 5 ihrer Instruction vom Jahre 1838 (Seite 195 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1838) vorgeschriebenen Vorliegenheiten nachzuhören, sozialverdiente Männer zu Webschau und zur Beobachtung der Gesundheitszustandes der auf die Märkte gebrachten Thiere aufzutragen.

S. 8. Zugleich werden hierdurch alle Viehbesitzer darauf aufmerksam gemacht, daß eine neue Bekanntmachung über die hütige Maul- und Klauenseiche herausgegeben werden ist. Diese Bekanntmachung wird in einer angemessenen Anzahl von Exemplaren in den einzelnen Gemeinden unentgeltlich verbreitet werden und ist im Falle eines weiteren Bedarfs bei der Hofbaudirektion von Weinhold und Sohne in Dresden gegen Erlegung des Kostenbetrags zu bezahlen. Allen Viehbesitzern wird empfohlen, sich zu ihrem eigenen Besten mit dem Inhalte der gedachten Bekanntmachung genau bekannt zu machen und nach demselben sich zu richten.

Dresden, den 24. März 1874.

Ministerium des Innern.

v. Roth-Wallwitz. Kochm.

*) §. 328 des Reichsstrafgesetzbuchs:

„Wer die Absperrungs- oder Rücksichtsmahzregeln oder Einführverbote, welche von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Einflusses oder Breitens von Viehseuchen angeordnet worden sind, wissentlich verletzt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.“

II. In Folge dieser Verleihung wird von der Seuche ergreift werden, so nicht Gefängnis von einem Monat bis zu zwei Jahren ein.

nanzierstreckung die Disciplinarbehörden an die Entscheidung des Strafrichters über die Schuldfrage gebunden sind. Durch Erkenntniß derselben Gerichtshofes ist nun endlich auch festgestellt worden, daß die von den Landesregierungen an gestellten Postleitzetare zunächst Landesbeamte und ihrer Landesregierung in Bezug auf Disciplinaruntersuchungen, wie er sich auch als Postdirektor der Igl. Adh. constituirten Disciplinari, die in der Leipziger Bank anspringen, verdienste erworben hat. (Woldemar Fr. v. Biedermann brucht in seinem Buche „Goethe und Leipzig“ als Briefe Goethe's an Heinrich Küstner ab.)

Bis zum 29. April 1874 hat Herr Preißler ein halbes Jahrhundert in Diensten der Firma Heinrich Küstner & Co. zugebracht und ist jetzt ein Comptoirbeamter, ein ergrauter Mann der Comptos, ein beim ganzen Personal des Hauses wegen seiner Dienstzeit beliebt und geschätztes Inventarium zu dem gar Manche von den jüngsten Mitarbeitern als aus ihren einzigen ersten Jahren und Anleiter beim Eintritt ins Geschäft frohbar darstellen.

Zur Eröffnung seines hundertsten Comptoir-Gemeisters verdient wohl der Vater wegen des ihm gegebenen Dienstes wunderhafter Treue und Loyalität auch öffentlichen Glückwunsch. Hiermit sei er ihm ausgesprochen.

Dem Bankhaus, das so alte Diener zu festigt, gratulieren wir wegen seiner alten freiändlichen Devise, noch mehr aber ob seines vom Vater bewahrtheiteten, von den Söhnen ererbten und befolgten schönen Wahlspruchs (gedruckt auf seinen Wechselsformulaten): „Wir bring um das Verdienst Dich der Verdienst.“ Dr. W. B.

Aus Stadt und Land.

* Leipzig, 28. April. Der kaiserliche Reichs-Disciplinarhof, als welcher bestimmt das Reichs-Oberhändelgericht fungirt, hat in einem Erkenntniß vom 1. d. M. den Grundlag ausgesprochen, daß in einer in Gemäßheit des Reichsbeamtengeleis vom 31. März 1873 gegen einen von dem zuständigen Strafrichter wegen Vergehens zu Freiheitsstrafe verurteilten Reichsbeamten eingesetzten Discipli-

bindung vom Haltpunkt Mittel-Rothenberg aus bis nach Leipzig; c. wegen Errichtung einer Chaussee in oder bei Limbach ausgehend, die Dörfer Limbach, Blankenstein, Schmiedewalde, Großjohannis, Harthardtwalde, Mühlitz mit der Station Mittig der Leipzig-Döbeln-Dresdner Bahn verbunden; d. wegen Errichtung einer Chaussee zwischen Pöhlitz und Königshof, dem Bautznerhale entlang; e. wegen Erbauung der Chaussee von Bernstadt nach Löbau und f. wegen Erbauung und Unterhaltung einer Straße zwischen der Dresden-Dippoldiswalder Chaussee und dem Blauen'schen Grunde durch das Borsenthal und Wilsdorf der königlichen Staatsregierung zur Erledigung zu übergeben; 2) nachstehende Petitionen der Regierung zur Kenntnahme zu überreichen: a. und b. Chausseeanlage auf Staatshöfen von Wechselburg, in der Richtung nach Geithain durch Wilschendorf bis zur Rothen-Waldenbarsche Chaussee; c. Bau einer fälschlichen Straße zwischen Wechselburg und dem Bahnhof Radebeul; d. Chaussee im Tiebachthal bei Weißig beginnend und in der Nähe von Rothenhöfen über Deutschenbora mündend; e. Correction der Fahrbahn von Kröbitz über Bahnhof Mittig und Sora; f. Erbauung einer fälschlichen Straße von Hammerunterleisenthal nach Bärenstein; g. Errichtung einer Straßenverbindung von Döbeln und Bausenberge mit der Eisenbahnstation Schartenstein; h. Gewährung einer Staatsunterstützung zum Aufwand des in den Jahren 1871–1873 ausgeführten Straßenbaues im Höttingergrund; i. Erbauung einer Chaussee im Bischopauhale von Sachsenburg bis nach Neudörfchen bei Mittelwoda's; k. Chausseebau vom Bahnhof Wilsdorf nach dem oberen Theile des Ortes Oberlungwitz; l. Unterhaltung der Gemeinde Lauterhain bezüglich ihrer Befestigungen; m. Chausseebau von Rothenwitz an die Rothen-Kommaß-Röbelner Chaussee und n. bei Durchführung der Rittergutsbahn durch die Stadt Schonau, die Bahnstraße in ihrer ganzen Länge zu beseitigen. 3) Die Petitionen: a. wegen Anlage einer Chaussee zwischen Gröba und Bahnhof Riesa; b. wegen Gewährung der Geldmittel zum Anfang des Landes und der Unterhaltung für die projektierte Chausseemäßige Straßenver-

Ausgabe 11,900.

Abozinsatzpreis
jedekjährlich 1 Thlr. 15 Rgr.
und Bringerlebn 1 Thlr. 20 Rgr.
Zeitung einzige Nummer 2½ Rgr.
Belegexemplar 1 Rgr.
Gebühren für Extraauslagen
ohne Postabrechnung 11 Rgr.
mit Postabrechnung 14 Rgr.
Inserate
4geschw. Belegschaft 1½ Rgr.
Grühere Schriften
laut unserem Preisverzeichniß.
Reklamen unter d. Redaktionseinheit
die Spaltzeit 3 Rgr.
Inserate sind stets an d. Redaktion
zu senden.